Dezernat 5, 23.03.2026, 51-86730

Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion und der Einzelvertreterin der Partei Bündnis 90/Die Grünen sowie des Einzelvertreters der Partei FDP (Drucksachen-Nr. 0972/2025-2030) vom 17.03.2026 für die Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 26.03.2026

Thema:

Informationen für Kitas mit waldpädagogischem Konzept

Frage:
Wie wurden die Kitas mit einem waldpädagogischen Konzept hinsichtlich der Punkte Betretung und Verkehrssicherungspflicht informiert und welche Informationen wurden kommuniziert?

Antwort:
Die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen erfolgt nicht durch die Stadt Bielefeld, sondern durch das zuständige Landesjugendamt. In diesem Zusammenhang werden auch die pädagogischen Konzepte der Einrichtungen, einschließlich möglicher waldpädagogischer Ansätze, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens geprüft und bewertet.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder im laufenden Betrieb liegt unabhängig davon beim jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser hat sicherzustellen, dass alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Sicherheit der betreuten Kinder jederzeit gewährleistet ist. Dazu gehört auch, dass bei geplanten Waldbesuchen die entsprechenden rechtlichen Grundlagen – insbesondere zur Aufsichtspflicht sowie zur Verkehrssicherung – bekannt sind und eingehalten werden.

Hierzu zählt insbesondere die durch die Landesjugendämter herausgegebene Handreichung zu den „aufsichtsrechtlichen Grundlagen – Wald- und Naturpädagogik“. Diese bietet eine umfassende Orientierung zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Aufsichtspflichten sowie zur sicheren Gestaltung von Aufenthalten im Wald.
230831-aufsichtsrechtliche-grundlagen-wald-und-naturpaedagogik.pdf

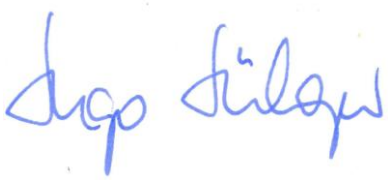

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter